

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Integration und Verkehr

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger, Lisett Stuppy und Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 19/424 -

Femizide in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/424** – vom 29. Juli 2026 hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Monaten haben mehrere mutmaßliche Femizide in Rheinland-Pfalz erneut die öffentliche Aufmerksamkeit auf geschlechtsspezifische Gewalt gelenkt. Allein in jüngster Zeit wurden drei Frauen in unterschiedlichen Orten des Landes mutmaßlich durch ihre (Ex-)Partner brutal und teilweise unter Anwesenheit gemeinsamer Kinder getötet. Die Fälle verdeutlichen erneut, dass tödliche Gewalt gegen Frauen häufig im Kontext von Trennung, Partnerschaft oder Besitzdenken steht und damit Ausdruck geschlechtsspezifischer Gewalt sein kann. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich geschlechtsspezifische Gewalt in Rheinland-Pfalz entwickelt hat, welche Instrumente des Opferschutzes tatsächlich genutzt werden und wie die Landesregierung die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens beurteilt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Fälle (mutmaßlicher) geschlechtsspezifischer Gewalt in Rheinland-Pfalz in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr sowie Art des Delikts)?
2. Welche gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen wurden in den vergangenen fünf Jahren in Fällen von Femiziden beziehungsweise mutmaßlich geschlechtsspezifisch motivierten Gewaltdelikten getroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr sowie der getroffenen staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung)?
3. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 32a des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Kontext häuslicher/partnerschaftlicher Gewalt angeordnet?
4. Ist nach Ansicht der Landesregierung das sogenannte „spanische Modell“ der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage von § 32a POG anwendbar? Falls nein, welche rechtlichen Änderungen wären hierfür erforderlich?
5. Welche Änderungen ergeben sich für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Kontext häuslicher Gewalt nach § 32a POG vor dem Hintergrund der jüngst beschlossenen Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorhaben von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig, geschlechtsspezifische Tatmotive bei Mord und Totschlag ausdrücklich im Strafrecht zu berücksichtigen?

Das **Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

20. August 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger, Lisett Stuppy
und Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Femizide in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 19/424 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Die Unterstützung von Opfern ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen.

In der polizeilichen Befassung mit entsprechenden Fällen erfolgt unter anderem die Vermittlung an spezialisierte, externe Opferhilfeeinrichtungen. In den regionalen Polizeipräsidien bestehen zudem seit 2002 die Ansprechstellen der Opferberatenden der Polizei (OBP). Der Umfang der polizeilichen Opferberatung beschränkt sich dabei auf die „Erstintervention“. So beinhaltet die Beratung von Opfern durch OBP neben der Krisenintervention insbesondere die Vermittlung von Informationen über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens, über Rechte im und außerhalb des Strafverfahrens, bestehende Hilfeangebote und Möglichkeiten der Opferentschädigung.

Im Anschluss an die ersten Beratungsgespräche durch die OBP werden die Opfer an geeignete externe Hilfeeinrichtungen weitervermittelt.



Rheinland-Pfalz kann darüber hinaus auf ein ausdifferenziertes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen zurückgreifen, das insbesondere aus 19 Frauenhäusern, 20 Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, 18 Interventionsstellen und 14 Frauennotrufen besteht. Kernstück des Unterstützungssystems ist das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG).

Das Projekt besteht seit dem Jahr 2000. RIGG ist ein multidisziplinäres Netzwerk aus staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die am Landesweiten Runden Tisch, in den dazugehörigen Fachgruppen und an den 25 Regionalen Runden Tischen das Hilfesystem bedarfsgerecht weiterentwickeln und für ein erfolgreiches und abgestimmtes Vorgehen gegen Partnergewalt arbeiten. Durch die koordinierte und vernetzte Zusammenarbeit soll die Unterstützung für Opfer verbessert und Tätern Hilfe angeboten werden.

In Rheinland-Pfalz erfolgt zudem bereits seit dem Jahr 2015 eine intensive Befassung mit dem interdisziplinären und ressortübergreifenden Interventionsansatz des Hochrisikomanagement bei Fällen von Partnerschaftsgewalt als Teil der Häuslichen Gewalt.

Nach erfolgreicher Evaluation kommt das Konzept seit Inkrafttreten der Rahmen-dienstanweisung zum 1. September 2019 landesweit in allen regionalen Polizei-präsidien zur Anwendung und hat sich etabliert. Mit seinen wissenschaftlich erprobten Screeninginstrumenten zielt es darauf ab, Fälle mit drohender schwerer Gewalt rechtzeitig zu erkennen und in multiinstitutionellen Fallkonferenzen geeignete Schutz- und Sicherheitskonzepte zu entwickeln, um Tötungsdelikte möglichst zu verhindern bzw. die Gefahr von deren Begehung zu minimieren. Rheinland-Pfalz hat hier bundesweit noch immer eine Vorreiterrolle inne.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu Frage 1:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Die PKS gibt daher nur Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Die statistische Auswertung erfolgte unter Berücksichtigung der im Betreff genannten Bezeichnung „Femizid“.

Femizide werden als geschlechtsspezifische Tötungsdelikte an Frauen verstanden, weil sie Frauen sind. Zur Klassifizierung eines Tötungsdeliktes zum Nachteil weiblicher Personen als Femizid ist in der polizeilichen Bewertung die Kenntnis der tatauflösenden Motive notwendig. Nicht immer ereignen sich Tötungsdelikte mit Frauen als Opfer aus der Motivlage einer bestehenden geschlechtsbezogenen Ungleichwertigkeit zwischen Mann und Frau und dem daraus resultierenden Frauenhass oder patriarchalischen Strukturen. Denkbar sind auch Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen aus geschlechtsunspezifischen Motiven wie etwa Habgier, zur Verdeckung einer anderen Straftat oder politisch motivierter Gewalt. Auch gibt es immer wieder Fälle, bei denen sich die Motivation zur Tat im Zuge der Ermittlungen weder aufgrund von Personalbeweisen wie Aussagen noch anhand von Sachbeweisen final ergründen lässt und daher spekulativ bleibt.

In der PKS wird keine Tatmotivation erfasst. Wie viele der in der PKS erfassten Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen tatsächlich Femizide sind, kann auf Grundlage der PKS somit nicht beurteilt werden.

Aus diesem Grund orientiert sich die nachfolgende Opferauswertung an der im Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des



Bundeskriminalamts für die Fallgruppe „Tötungsdelikte“ verwendeten Deliktauswahl¹. Diese umfasst Mord (auch im Zusammenhang mit Sexualdelikten), Totschlag und den minder schweren Fall des Totschlags sowie Körperverletzung mit Todesfolge.

Bei der Opferauswertung wird jedes Opfer so oft gezählt, wie es Opfer einer Straftat wurde. Bei Opfern wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, d.h. dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach gezählt wird.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Darstellung der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten für die Jahre 2021 bis 2025 sowie das 1. Halbjahr 2026 in Rheinland-Pfalz.

Weibliche Opfer von Tötungsdelikten in Rheinland-Pfalz	1. HJ 2026	2025	2024	2023	2022	2021
Weibliche Opfer insgesamt, davon	8	30	30	28	34	34
• Mord und Totschlag (ohne Mord i.Z.m. Raub und ohne Tötung auf Verlangen), davon	8	27	29	27	34	32
○ Totschlag	6	19	17	20	11	20
○ Sonstiger Mord	2	8	12	7	23	11
○ Mord i. Z. m. Sexualdelikten	0	0	0	0	0	1
• Körperverletzung mit Todesfolge	0	3	1	1	0	2

Im genannten Zeitraum weist die PKS keine weiblichen Opfer eines minder schweren Falles von Totschlag aus.

Zu berücksichtigen ist insgesamt, dass es sich sowohl um vollendete, aber auch versuchte Tötungsdelikte handelt. Im Jahr 2025 beispielsweise sind von den 30 polizeilich erfassten Opfern zwölf Frauen getötet worden.

1

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578>, aufgerufen am 14.08.2026.

Zu Frage 2:

Eine Beantwortung der Frage ist auf Grundlage der amtlichen Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte nicht möglich. Straftaten im Sinne der Fragestellung werden nach dem Deliktsschwerpunkt auf der Grundlage der im Strafgesetzbuch festgelegten Straftatbestände statistisch erfasst. In diesen Statistiken werden keine Angaben zum Geschlecht der beteiligten oder betroffenen Personen erhoben. Ebenfalls ergeben sich aus den Daten keine Hinweise auf eine mögliche Motivation zur Ausführung der Tat.

Zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten der Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) gemäß § 32 a Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) ergingen im Kontext häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt insgesamt sechs Anordnungen. In einem dieser Fälle erfolgte die Aufhebung des Beschlusses noch vor der Umsetzung der Maßnahme.

Zu Frage 4:

Nein. Es bedarf einer ausdrücklichen eingriffsrechtlichen Regelung, wonach mit Einwilligung der gefährdeten Person auch deren Aufenthaltsdaten erhoben, gespeichert und mit den von der überwachten Person erhobenen Daten abgeglichen werden können.

Zu Frage 5:

Mit Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Anordnung der eAÜ im Gewaltschutzgesetz zum 1. Juli 2027 kann die bislang in § 32 a Abs. 1 Nr. 4 POG vorgesehene Möglichkeit, eine eAÜ nach dem Gefahrenabwehrrecht anzuordnen, um eine nach dem Gewaltschutzgesetz ergangene richterliche Anordnung zu überwachen, gestrichen werden. Da eine eAÜ künftig auf Antrag der verletzten Person nach dem



Gewaltschutzgesetz angeordnet werden kann, bedarf es einer Regelung, die klarstellt, dass eine im Kontext häuslicher Gewalt angeordnete eAÜ nach dem Gefahrenabwehrrecht endet, sobald eine abschließende gerichtliche Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

Zu Frage 6:

Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz liegt bisher nicht vor. Eine abschließende Beurteilung der Landesregierung ist daher noch nicht erfolgt.



Achim Schwickert